

Master Service Agreement

(MSA)

von

Lemundo GmbH
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg

(im Folgenden LEMUNDO genannt)

Inhalt

A. Vertragliche Grundlagen	1	11.2. Software von Drittherstellern	12
1. Präambel	1	11.3. Freiheit von Rechten Dritter	13
2. Geltungsbereich	1	C. Vergütung	13
3. Definitionen	2	12. Vergütung	13
4. Kooperationspflicht	4	12.1. Tagessätze	13
5. Vertragsbestandteile und Geltungsbereich	4	12.2. Ressourcenplanung und monatliches Kontingent	13
B. Leistung	4	12.3. Zahlungsmodalitäten	14
6. Leistung	5	12.4. Vereinbarter Zahlplan	14
6.1. Leistungsbeschreibung	5	D. Sonstige Regelungen	14
6.1.1. Leistungsanforderungen	5	13. Haftung	14
6.1.2. Leistungsumfang	5	14. Vertragsdauer / Kündigung	15
6.1.3. Fortentwicklung des PRODUCT BACKLOGs, der DEFINITION OF DONE und Konkretisierung des Leistungsgegenstandes	6	15. Höhere Gewalt	15
6.1.4. Arbeitsorganisation	6	16. Vertraulichkeit und Datenschutz	15
6.1.5. Produkt- bzw. Softwareentwicklung / Leistungserbringung	7	17. Streitschlichtung	16
6.1.6. SPRINT-Auftrag	7	18. Schlussbestimmungen	16
6.1.7. DOKUMENTATION	8		
6.2. Impediments	8		
6.3. Fristen/Termine	8		
6.4. Freigaben von User Stories und Meilensteinen	8		
6.5. Abnahme und Gefahrübergang	9		
6.6. Mängel	10		
7. Projektcontrolling	10		
7.1. Reporting	10		
7.2. Hinweispflichten des SCRUM MASTERS / PROJECT MANAGER	10		
8. Mitarbeiter und Subunternehmen	11		
9. Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und Mitwirkung des KUNDEN	11		
10. Leistungsänderungen / Änderungsverfahren	12		
11. Einräumen von Nutzungsrechten	12		
11.1. Nutzungsrechte allgemein	12		

A. Vertragliche Grundlagen

1. Präambel

- (1) **LEMUNDO** ist Partner von Adobe / Magento in der Entwicklung von E-Commerce Lösungen und deren Prozess- und Systemintegration. Das Leistungsspektrum reicht dabei vom Konzept über das Design bis hin zur erfolgreichen technischen Umsetzung, Optimierung & Weiterentwicklung.
- (2) Sinn und Zweck des MSA ist es, die geschäftliche Grundlage für die Erbringung der IT-Leistungen sowie Zusammenarbeit zwischen **LEMUNDO** und dem **KUNDEN** zu schaffen.
- (3) Die Präambel ist verbindlicher Bestandteil dieses MSA.

2. Geltungsbereich

- (1) Dieses MSA regelt als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die Vertragsbeziehungen zwischen **LEMUNDO** und ihren Vertragspartnern (nachfolgend **KUNDE**). Das Angebot von **LEMUNDO** richtet sich ausschließlich an Unternehmer, d.h. an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags gewerblich oder selbständig handelt (§ 14 BGB).
- (2) Sämtliche Lieferungen oder Leistungen erbringt **LEMUNDO** ausschließlich auf der Grundlage dieses MSA. Die Bedingungen gelten auch im Hinblick für

zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

- (3) Etwaig bestehende AGB des **KUNDEN** finden keine Anwendung.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Bedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich, sofern durch die Änderung das bestehende vertragliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Wesentlichen gewahrt bleibt. Der **KUNDE** erhält im Voraus eine Benachrichtigung und kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich widersprechen. Sofern der **KUNDE** nicht widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen des MSA ab dem Ablauf der o.g. Widerspruchsfrist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für die Geltung mitgeteilt wurde.

3. Definitionen

- (1) **AKZEPTANZKRITERIEN:** Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben auf der Ebene einer USER STORY, die das Produkt erfüllen muss. Sie werden vom **KUNDEN** vorgegeben und dienen als zentrales Betrachtungskriterium bei der Abnahme von Anforderungen und Inkrementen.
- (2) **DEFINITION OF DONE:** Die DEFINITION OF DONE (DoD) ist eine Checkliste von Aktivitäten, die zur Implementierung einer USER STORY gehören und die Qualität der Software beeinflussen. Dazu gehören beispielsweise das Schreiben von Kommentaren, Browserunterstützung, Tests und Design-Dokumenten sowie das Erstellen der DOKUMENTATION und weiteren Rahmenbedingungen. Die DoD wird von den Beteiligten zu Beginn eines Projektes festgelegt, kann aber im Laufe der Entwicklung angepasst werden. Es müssen aber nicht alle Aktivitäten der DoD auf jede USER STORY zutreffen. Am Ende des SPRINTs dient die DoD neben den detaillierten Anforderungen für eine spezifische USER STORY dazu, zu entscheiden, ob eine USER STORY als „done“ akzeptiert wird.
- (3) **DEFINITION OF READY (DoR)** ist eine Liste von Kriterien, die an die PRODUCT BACKLOG Items gestellt werden. Zentraler Fokus ist dabei die Qualität, Vollständigkeit etc. der PRODUCT BACKLOG Items

hinsichtlich der Realisierbarkeit. Der PRODUCT OWNER ist verantwortlich für die Einhaltung der DoR.

- (4) **DOKUMENTATION** ist der Quellcode der Software mit Inline-DOKUMENTATION, User Stories und Designdokument. Die DOKUMENTATION ermöglicht dem **KUNDEN**, das Projekt auch ohne **LEMUNDO** weiterzuentwickeln bzw. ggfs. zu Ende zu führen, wenn entsprechende einschlägige Expertise vorhanden ist. Die Benutzer- und Administratordokumentation der Software von Drittherstellern ist nicht in der DOKUMENTATION enthalten. Die DOKUMENTATION erfolgt in entwicklungsnahe Umgebungen, z.B. JIRA, sowie als Inline-DOKUMENTATION im Quellcode.
- (5) **ENTWICKLUNGSTEAM:** Das ENTWICKLUNGSTEAM besteht aus Mitarbeitern von **LEMUNDO** (Entwickler & Tester) und wird im Rahmen von deren betrieblicher Organisation von dieser verantwortet. Es entwickelt funktionsübergreifend die auf Basis des jeweiligen SoW von **LEMUNDO** geschuldete Software.
- (6) **EPIC:** Ein EPIC gliedert sich in funktional zusammenhängende Gruppen von USER STORIES. Ein EPIC wird prägnant in einem Absatz beschrieben. EPICS werden im Projektverlauf in mehrere USER STORIES detailliert.
- (7) **EXCHANGE FOR FREE-VORGEHEN:** Anforderungen können im Laufe des Projektes gegen bisher nicht im Projektumfang enthaltene Anforderungen ausgetauscht werden, sofern der Umfang für deren Umsetzung äquivalent ist und sich die ausgetauschte Anforderung noch nicht in der Umsetzung befindet.
- (8) **HÖHERE GEWALT** ist ein Geschehnis, das außerhalb der Kontrollmöglichkeit der Partei liegt oder ein unvorhersehbares Ereignis darstellt. Dazu insbesondere zählen Ereignisse wie
 - i. Von der Partei nicht zu vertretene/s Feuer/Explosion/Überschwemmung/Unfall,
 - ii. Krieg, Aufstand, Meuterei, Epidemien, Sabotage, Einhaltung staatlicher Gesetze, Regelungen, Anordnungen oder Maßnahmen, wirtschaftliche Sanktionen (Boykotts, Blockade, Embargo),
 - iii. Über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,

- iv. Nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.
- (9) **HYPERCARE PHASE:** Unter der HYPERCARE PHASE verstehend die Parteien die ersten sechs Wochen nach dem Go-Live (Beginn des Produktivbetriebes). In der HYPERCARE PHASE unterstützt **LEMUNDO** den Produktivbetrieb durch das Entwicklerteam insbesondere in den Bereichen Kundenunterstützung (Endanwender), Analyse und Beseitigung von Fehlfunktionen, Datenintegrität, Verfügbarkeit und Systemleistung, um das produktiv gesetzte Release (neue Version des Softwareproduktes bzw. des Onlineshops, die freigegeben und veröffentlicht wird) zu stabilisieren.
- (10) **IMPEDIMENT:** Hindernisse, die den Projektfortschritt gefährden. IMPEDIMENTS werden beim Daily Scrum vom ENTWICKLUNGSTEAM genannt und auf dem IMPEDIMENT Chart dokumentiert, damit der SCRUM MASTER sich um ihre Beseitigung kümmern kann.
- (11) **LEISTUNGSERGEBNIS:** Ein Leistungsergebnis ist das Ergebnis des Leistungserstellungsprozesses der vertraglich vereinbarten Leistungen. Es kann Software, DOKUMENTATION oder anderweitige Ergebnisse der Leistungserbringung enthalten.
- (12) **MEILENSTEIN:** Ein MEILENSTEIN ist ein Ereignis von besonderer Bedeutung im Projekt. Meilensteine teilen den Projektverlauf in überprüfbare Etappen mit Zwischenzielen. Dadurch erleichtern sie sowohl die Projektplanung als auch die Kontrolle des Projektfortschritts.
- (13) **MINIMUM VIABLE PRODUCT (MVP):** Ein MVP wörtlich ein „minimal überlebensfähiges Produkt“, ist die erste minimal funktionsfähige Iteration eines Produkts, die entwickelt werden muss, um mit minimalem Aufwand den zentralen Kunden-, Markt- oder Funktionsbedarf mit angemessener User Experience zu decken und handlungsrelevantes Feedback zu gewährleisten.
- (14) **PRODUCT BACKLOG:** PRODUCT BACKLOG ist die Liste aller Themen mit einer entsprechenden Priorisierung und Komplexitäts-/Aufwandsbewertung – inklusive der darin enthaltenen EPIC(s) und User Stories, sofern diese schon definiert sind. Vorbehaltlich des Detaillierungsgrades der EPICs und USER STORIES ist das PRODUCT BACKLOG eine funktionale Beschreibung des Vertragsgegenstandes sowie möglicher Erweiterungen. Funktionen, die im PRODUCT BACKLOG nicht enthalten sind, können ergo keinesfalls Vertragsgegenstand sein.
- (15) **PRODUCT INCREMENT:** Ein PRODUCT INCREMENT ist das Ergebnis aus allen in einem SPRINT umgesetzten USER STORIES, d.h. es muss einen auslieferbaren Zustand haben (funktionsfähig, getestet, dokumentiert, etc.).
- (16) **PRODUCT OWNER:** Der PRODUCT OWNER wird vom **KUNDEN** gestellt. Er gestaltet die PROJEKTVISION und trifft allein, ggfs. nach vorheriger Beratung von **LEMUNDO** oder auf Basis der Fortentwicklung (Ziffer 6.1.3) Produktentscheidungen (z.B. über fachliche Funktionen, Priorität, Budget). Dementsprechend definiert und priorisiert ausschließlich er Anforderungen bzw. passt diese an geänderte Gegebenheiten an. Er ist für den geschäftlichen Nutzen des Projekts für den **KUNDEN** verantwortlich und wird vom **KUNDEN** gestellt. Der PRODUCT OWNER des **KUNDEN** definiert die AKZEPTANZKRITERIEN in den USER STORIES und gibt die Ergebnisse eines SPRINTs frei.
- (17) **PROJECT LEADERSHIP TEAM:** Das PROJECT LEADERSHIP TEAM ist ein übergeordnetes Gremium der Parteien, welches den Entwicklungsprozess taktisch begleitet, die erfolgreiche Umsetzung koordiniert und als niedrigste Eskalationsebene z.B. für die Beseitigung von Impediments dient. Mitglieder des PROJECT LEADERSHIP TEAMS sind der PROJECT MANAGER, PRODUCT OWNER, der SCRUM MASTER sowie nach Bedarf der Lead Developer als Vertreter des ENTWICKLUNGSTEAMS.
- (18) **PROJECT MANAGER:** Der PROJECT MANAGER (PM) wird von **LEMUNDO** gestellt. Er ist Ansprechpartner für alle prozessrelevanten Themen durch den ganzen Lebenszyklus des Produkts. Er ist Sparringspartner für den PRODUCT OWNER und unterstützt so insbesondere bei der Erstellung von Anforderungen und der langfristigen Planung der Produktentwicklung. Er ist die Schnittstelle zwischen allen beteiligten Personen, Rollen und Teams rund um das Produkt.

- (19) **PROJEKTVISION:** Beschreibt die wesentlichen Projektziele, die aus Sicht des **KUNDEN** erreicht werden müssen, um den Projektnutzen zu gewährleisten.
- (20) **RETROSPECTIVE:** Die RETROSPECTIVE dient dem PROJECT LEADERSHIP TEAM der Ermittlung von Verbesserungspotentialen für die weitere Umsetzung des Projekts. Sie definiert weitere Maßnahmen, um die größten Potentiale zu heben.
- (21) **SCRUM MASTER:** Die Rolle des SCRUM MASTERS wird von **LEMUNDO** besetzt. Der SCRUM MASTER moderiert die Prozesse innerhalb der Projektorganisation von **LEMUNDO**. Das bedeutet u.a., dass er die Meetings koordiniert und die Zusammenarbeit aller Rollen und Funktionen auf Seiten **LEMUNDOS** unterstützt. Er ist verantwortlich für die Einhaltung von SCRUM-Werten und –Techniken und fungiert in dieser Rolle als Compliance Organ des Projektmanagement-Prozesses.
- (22) **SCRUM:** SCRUM ist eine agile Entwicklungsmethode, die auf der Idee beruht, zu Beginn eines Projekts den zu liefernden Leistungsgegenstand nur skizzenhaft zu umreißen, um diesen im Projektverlauf unter Beibehaltung größtmöglicher Flexibilität näher zu konkretisieren und inkrementell umzusetzen. In SCRUM gibt es verschiedene Rollen, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen und keine Weisungsrechte haben: PRODUCT OWNER des **KUNDEN** sowie von **LEMUNDO** PROJECT MANAGER, SCRUM MASTER und ENTWICKLUNGSTEAM.
- (23) **SPRINT BACKLOG:** Ein SPRINT BACKLOG enthält die User Stories, daraus abgeleiteten Aufgaben (TASKS) und PRODUCT INCREMENTS, die in einem SPRINT erarbeitet werden sollen.
- (24) **SPRINT PLANNING:** Das SPRINT PLANNING dient zur Planung der Anforderungen und Arbeitspakete, die im aktuellen SPRINT vom ENTWICKLUNGSTEAM umgesetzt werden. Teilnehmer: PROJECT MANAGER, PRODUCT OWNER.
- (25) **SPRINT REVIEW:** Das SPRINT REVIEW dient der Präsentation und Freigabe der Ergebnisse eines SPRINTs entsprechend Ziffer 6.4 und findet jeweils als Abschluss eines SPRINTs statt.– Teilnehmer: PRODUCT OWNER, PROJECT MANAGER.
- (26) **SPRINT:** Die 2-Wochen-Iteration, bei welcher der **KUNDE** die User Stories mit der höchsten Priorität aus dem PRODUCT BACKLOG in die Entwicklung von **LEMUNDO** übergibt. **LEMUNDO** entwickelt und testet die Funktionalität und übergibt bei SPRINT-Ende das PRODUCT INCREMENT an den **KUNDEN**. Neben der Umsetzung des SPRINT BACKLOGS gehören zum SPRINT das SPRINT PLANNING und das SPRINT REVIEW.
- (27) **STATEMENT OF WORK:** Das STATEMENT OF WORK (SoW) spezifiziert einzelvertraglich die zu erbringenden Leistungen.
- (28) **STEERING BOARD:** Das STEERING BOARD begleitet das Projekt strategisch. Das STEERING BOARD ist Eskalationsebene und führt in der Regel vierteljährlich ein Business Review zum Projekt durch. Mitglieder: Vertreter des oberen Managements von **LEMUNDO** und dem **KUNDEN** sowie das PROJECT LEADERSHIP TEAM.
- (29) **USER STORY:** USER STORY ist die Beschreibung – aus Benutzersicht – eines korrekten, funktionell unabhängigen Anwendungsfalls sowie ggfs. spezifischen AKZEPTANZKRITERIEN zur Überprüfung der korrekten Funktion des Anwendungsfalls.

4. Kooperationspflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass Projekte nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden können. Zu diesem Grundsatz zählen bspw. Kostentransparenz für beide Parteien, permanente kommerzielle und technische Kontrolle des Projektfortschritts durch beide Parteien, klare Prinzipien, nach denen das Projekt durchgeführt wird, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Projektteams, sofortige Kommunikation im Falle von Problemen, auch wenn die Zusammenarbeit dadurch gefährdet wird, sowie maximale Flexibilität bei der Realisierung des Projektes.
- (2) Sollte es eine der Parteien für erforderlich halten, den Umfang des Projektes - aus welchen Gründen auch immer – im Laufe des Projektes zu ändern, wird die jeweils andere Partei prüfen, ob diesem Begehren –

beispielsweise durch Komplexitätsänderung anstehender SPRINTs – budgetneutral entsprochen werden kann.

5. Vertragsbestandteile und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieses MSA sind die Rahmenbedingungen für die Leistungsbeziehung und die Zusammenarbeit zwischen dem **KUNDEN** und **LEMUNDO** für den vereinbarten Zeitraum.
- (2) **LEMUNDO** wird mittels getrennt abzuschließenden SoW (Statement of Work) unter den Bestimmungen dieses MSA dienst- oder werkvertragliche Leistung für den **KUNDEN** erbringen. Leistungspflichten der Vertragspartner entstehen dem Grunde und dem Umfang nach nur, soweit dies in den SoW jeweils vereinbart ist.
- (3) Die Regelungen dieses MSA, die SoW sowie alle Anlagen bilden zusammen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem **KUNDEN** und **LEMUNDO** und dem jeweiligen Rechtsnachfolger. Berechtigt aus dieser Vereinbarung ist der **KUNDE**, sein Rechtsnachfolger und die verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 ff. AktG.
- (4) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrags und gelten in der Rangfolge der nachfolgenden Aufzählung:
 - a. Anlage 1: Auftragsverarbeitungsvertrag

B. Leistung

6. Leistung

6.1. Leistungsbeschreibung

6.1.1. Leistungsanforderungen

- (1) **LEMUNDO** verpflichtet sich, die von **LEMUNDO** vertraglich geschuldeten Vertragsleistungen der softwaretechnischen Umsetzung gemäß
 - a. den geltenden Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b. den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und Datenschutzvorschriften, insbesondere die Grundsätze „privacy by design“

und „privacy by default“ entsprechend Art. 25 EU-DSGVO, sofern und soweit der **KUNDE LEMUNDO** entsprechende fachliche Weisungen erteilt, die dies ermöglichen,

zum Leistungszeitpunkt zu erbringen und mit anerkannten bzw. geeigneten Qualitätssicherungssystemen zu steuern.

- (2) Alle im Rahmen des SoW zu liefernden LEISTUNGSERGEBNISSE sind entsprechend den in den vorstehend festgelegten Zielvorgaben optimiert auszugestalten und müssen mindestens die heutigen und zukünftigen, im Vertragsverlauf nach Ziffer 6.1.3 fortentwickelten Anforderungen (z.B. Verfügbarkeit, Antwortzeiten, Mengengerüst) erfüllen. Dabei verpflichtet sich **LEMUNDO** hinsichtlich der Ausprägung der eCommerce-Plattform zu einer werkvertraglichen Leistung auf Basis der der Implementierung zu Grunde liegenden Version der eCommerce-Software sowie zu dienstvertraglichen Leistungen hinsichtlich der Integration von anderen Systemen des **KUNDEN** oder von Drittanbietern mit der zu erstellenden eCommerce-Plattform, soweit nicht im SoW etwas anderes vereinbart ist.
- (3) **LEMUNDO** ist verpflichtet, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit ausreichender Personenzahl qualifizierter Mitarbeiter einschließlich Ersatzkräfte vorzuhalten, so dass bei Ausscheiden, Urlaub oder Krankheit von Mitarbeitern ein unmittelbarer Know-how-Transfer zu Ersatzkräften gewährleistet ist.

6.1.2. Leistungsumfang

- (1) **LEMUNDO** schuldet Softwareentwicklungs- und Projektleistungen auf Basis der agilen Softwareentwicklungsmethode SCRUM. **LEMUNDO** erstellt die in dem SoW beschriebene sowie im Projektverlauf näher konkretisierte oder im Wege des Exchange-for-free Verfahrens modifizierte IT-Leistung/en. Je nach Art des Projektes unterstützt **LEMUNDO** den **KUNDEN** entsprechend der



nachstehenden Abbildung beim Launch oder Relaunch einer eCommerce-Plattform (Relaunch-Projekt) oder bei deren Weiterentwicklung und dem Service.

Bei einem Relaunch-Projekt ist die Neuerstellung oder grundlegende Überarbeitung einer bestehenden eCommerce-Plattform bis zur Bereitstellung zum Going-Live zentraler Leistungsinhalt. Daher steht entsprechend vorstehender Abbildung zu Beginn des Projektes eine Planungs- und Konzeptionsphase, in der eine Roadmap für die eCommerce-Plattform und Ihre Funktionalitäten erarbeitet wird. Die Parteien legen das MVP fest, welches als erste Iteration die Grundlage für die spätere Weiterentwicklung darstellt und vom **KUNDEN** operativ eingesetzt wird. Die Weiterentwicklung setzt nach dem Going-Live auf einer bestehenden eCommerce-Plattform (MVP oder umfangreicher) auf und optimiert diese z.B. durch die Erweiterung mit neuen Funktionalitäten. Die Art des Projektes und der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird im jeweiligen SoW detailliert vereinbart. Die Umsetzung der einen Art ist keine Voraussetzung für die der anderen.

Nach dem Going-Live des Webshops als MVP kann der **KUNDE** mit **LEMUNDO** einen separaten Wartungsvertrag zur Wartung, Betreuung und Aktualisierung des Shops als permanenten, administrativen Service abschließen.

- (2) Die funktionalen Anforderungen des Gesamtprojektes werden zu Vertragsabschluss in unterschiedlicher Granularität spezifiziert: Das Gesamtprojekt wird durch das in der Anlage zum SoW definierte PRODUCT BACKLOG beschrieben. Das Projekt und die zu erbringenden Leistungen sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des SoW initial durch folgende Unterlagen als Anlagen zum SoW beschrieben:
 - a. PROJEKTVISION gemeinsam mit dem initialen PRODUCT BACKLOG mit EPICs ,
 - b. Terminplan,
 - c. Leistungen, Beistellungen einschließlich Mitwirkungsleistungen des **KUNDEN**,
 - d. Rahmenbedingungen seitens des **KUNDEN** (z.B. Style Guide, relevante Schnittstellen).

- (3) Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Projektanlagen gelten die Anlagen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.
- (4) Das PRODUCT BACKLOG ist von den Parteien nach den Regeln dieses MSA (Ziffer 6.1.3) fortzuentwickeln. Dabei werden u.a. die initialen EPICs auf konkret spezifizierte, realisierbare USER STORIES heruntergebrochen, welche in den SPRINTs umgesetzt werden sollen. Zur effizienten Dokumentation des jeweils aktuellen PRODUCT BACKLOGs wird ein elektronisches Verzeichnis (z.B. Atlassian JIRA) geführt.
- (5) Die Lieferleistung jedes SPRINTs wird mit dem SPRINT BACKLOG nach dem in dem SoW vereinbarten Format beschrieben. Aus der Summe der tatsächlich gelieferten USER STORIES im jeweiligen SPRINT BACKLOG einschließlich der dort beschriebenen allgemeinen Akzeptanzkriterien und den Festlegungen in der DEFINITION OF DONE ergibt sich die konkret zu erbringende und abzunehmende Leistung.

6.1.3. Fortentwicklung des PRODUCT BACKLOGs, der DEFINITION OF DONE und Konkretisierung des Leistungsgegenstandes

- (1) Der PRODUCT OWNER erstellt initial das PRODUCT BACKLOG bzw. erarbeitet dies in der Planungs- und Konzeptionsphase gemeinsam mit **LEMUNDO**. Der PRODUCT OWNER schreibt das PRODUCT BACKLOG während der Erbringung der Leistung laufend fort. Der PROJECT MANAGER hinterfragt in diesem Zusammenhang die USER STORIES bezüglich Inhalt, Qualität und Wertbeitrag für die PROJEKTVISION. Auch führt er eine Qualitätssicherung der PRODUCT BACKLOG Einträge hinsichtlich der DEFINITION OF READY durch. Er schildert dem PRODUCT OWNER seine Sicht in Bezug auf die Vollständigkeit und Verständlichkeit der PRODUCT BACKLOG Items.
- (2) Der PRODUCT OWNER hat basierend auf dem Exchange-for-free-Verfahren die Möglichkeit, nach jedem SPRINT das PRODUCT BACKLOG neu zu priorisieren, PRODUCT BACKLOG Items zu verändern und eine neue Planung hinsichtlich einzelner Werkversionen und/oder Teilwerke vorzunehmen, sofern die Realisierung des PRODUCT BACKLOG Items noch

nicht begonnen hat, es also noch nicht Bestandteil eines SPRINT BACKLOGS geworden ist.

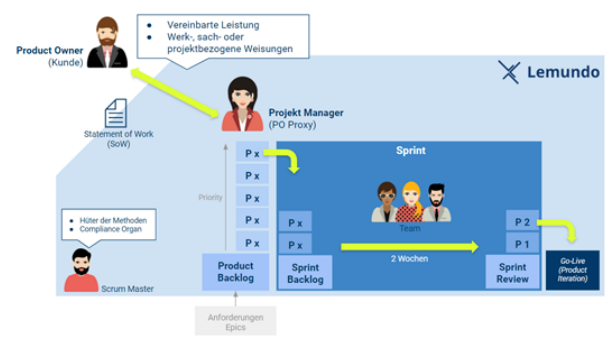
- (3) Das SPRINT BACKLOG bzw. die Summe der SPRINT BACKLOGS ist durch **LEMUNDO** während des SPRINTs fortlaufend fortzuschreiben. Für die geschuldeten Funktionalitäten der Werke sind nur die gemäß DEFINITION OF DONE in SPRINTs umgesetzten PRODUCT BACKLOG Items maßgeblich, die im SPRINT BACKLOG im Rahmen des SPRINT PLANNING für den Sprint ausgewählt wurden.
- (4) **LEMUNDO** wird darauf hinweisen, wenn Änderungswünsche die Projektlaufzeit verzögern und/oder zu Mehrkosten führen. Die Pflicht zum Hinweis auf Mehrkosten besteht jedoch erst, wenn die Änderungswünsche zu einer Überschreitung von 110 Prozent des initial für den betroffenen Abrechnungszeitraum geschätzten Budgets führen.
- (5) Um die Planungssicherheit sowie Kostenstabilität zu gewährleisten und die Qualität der Arbeitsergebnisse sowie die Produktivität des Entwicklerteams nicht zu gefährden, erfolgen während eines SPRINTs grundsätzlich keine Änderungen am SPRINT BACKLOG. Unberührt davon bleibt das Recht des **KUNDEN** zum Abbruch des SPRINTs. Hierfür gilt Ziffer 6.1.6(4) dieses Vertrages.
- (6) Regelmäßig findet eine RETROSPECTIVE im PROJECT LEADERSHIPTEAM statt.

6.1.4. Arbeitsorganisation

- (1) **LEMUNDO** erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen eigener Arbeitsorganisation und ist betreffend Ort/Zeit der Leistungserbringung frei, soweit sich aus der Natur der Sache, dieses MSA oder dem SoW nichts anderes ergibt. Das heißt, dass **LEMUNDO** insbesondere die Erbringung und Organisation der Dienst- oder Werkleistung, die zeitliche Disposition, die Zahl der von **LEMUNDO** eingesetzten Mitarbeiter und deren Eignung selbst bestimmt. Insbesondere organisiert sich das Entwicklungsteam von **LEMUNDO** selbst. Die von **LEMUNDO** in Bezug auf die Ausführung der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter sind frei von Weisungen seitens des **KUNDEN**. Fachliche Weisungen

des **KUNDEN** bleiben unberührt. Keine Partei, auch nicht der PRODUCT OWNER, erteilt der anderen Weisungen in Bezug auf die Zeit, den Ort, den Inhalt oder die Ausführung der Leistungserbringung.

- (2) Die Durchführung des Projektes bedingt es möglicherweise, dass von **LEMUNDO** eingesetzte Mitarbeiter während des Projektes die geschuldete Leistung teilweise im Betrieb des **KUNDEN** erbringen. Die Parteien gehen davon aus, dass dies entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vergleiche Bundesarbeitsgericht, 11.8.2015 - AZ 9 AZR 98/14) nichts daran ändert, dass die eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich Mitarbeiter von **LEMUNDO** sind. An- und Abwesenheitszeiten von Mitarbeitern von **LEMUNDO** werden bei Einsätzen in den Betrieben des **KUNDEN** dem PRODUCT OWNER und den anderen Teammitgliedern lediglich informatorisch bekannt gegeben, wenn dies für die Projektarbeit notwendig ist.
- (3) Die agile Vorgehensweise im Projekt richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen im SCRUM und umfasst verschiedene „Zeremonien“. Folgendes Schaubild gibt einen Überblick darüber und über das Grundverständnis der jeweiligen betrieblichen Organisationen. Die Zeremonien und Rollen werden nachfolgend kurz beschrieben.



- (4) **Grundverständnis:** Die betrieblichen Organisationen des **KUNDEN** und von **LEMUNDO** sind strikt voneinander getrennt, was durch den grauen Kasten zum Ausdruck kommt. Es gibt jeweils festgelegte Schnitt- und Übergabestellen, die durch den PRODUCT OWNER des **KUNDEN** und den PROJECT MANAGER von **LEMUNDO** wahrgenommen werden. Im Rahmen der jeweiligen Übergabe von Aufträgen oder

Ergebnissen erfolgt eine nach den oben beschriebenen Parametern vorzunehmende Freigabe.

- (5) **SCRUM Rollen:** PRODUCT OWNER des **KUNDEN** sowie von **LEMUNDO** PROJECT MANAGER, SCRUM MASTER und ENTWICKLUNGSTEAM sind die verschiedenen Rollen, die in einem agilen Entwicklungsprojekt nach SCRUM zwischen den Parteien ausgestaltet und gelebt werden. Die jeweiligen Rollen erfüllen ihre Aufgaben entsprechend ihrer Zuständigkeit, ohne einer anderen Rolle gegenüber weisungsberechtigt zu sein. SCRUM basiert auf der Idee der Selbstorganisation. Hierarchien und daraus resultierende Weisungsrechte sind mit den Prinzipien von SCRUM nicht vereinbar. Beide Parteien benennen zudem Stellvertreter für die SCRUM Rollen.
- (6) Im Rahmen der einzelnen SPRINTs finden folgende SCRUM Zeremonien statt:
- SPRINT PLANNING
 - SPRINT REVIEW
- (7) Die Parteien verpflichten sich, insbesondere in den SCRUM Zeremonien schnell Entscheidungen zu treffen und die Rollen mit hinreichenden Kompetenzen auszustatten.

6.1.5. Produkt- bzw. Softwareentwicklung / Leistungserbringung

- (1) Innerhalb eines SPRINTs stellt der **KUNDE** sicher, dass Anfragen in Textform von **LEMUNDO** in der Regel innerhalb eines Werktages, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen beantwortet werden. Sollten dabei von einer Partei Änderungen am Umfang der USER STORY angemeldet werden, so ist diese Änderung des SPRINT-Auftrages nur unter der Voraussetzung der Ziffer 6.1.6 sowie erst nach Zustimmung des PRODUCT OWNERS in Textform gültig.
- (2) Am Ende jedes SPRINTs findet das SPRINT REVIEW statt. Zur Vereinfachung der Terminkoordination verpflichtet sich **LEMUNDO**, die SPRINT Review Meetings auch beim **KUNDEN** oder virtuell durchzuführen.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass **LEMUNDO** dem **KUNDEN** nach jedem SPRINT eine DOKUMENTATION zur Verfügung stellt.

6.1.6. SPRINT-Auftrag

- (1) Die Aufträge zur Herstellung der Teilwerke in Form der Inkremente werden durch den **KUNDEN** auf werkvertraglicher Basis erteilt, indem der PRODUCT OWNER das von **LEMUNDO** zur Umsetzung zugesagte SPRINT BACKLOG akzeptiert (kurz: "SPRINT-Auftrag"). Die Phasen des Vorgehens im Sprint sind nachstehend dargestellt:



- (2) Die Zusammenstellung erfolgt im SPRINT PLANNING nach dem „Pull“-Prinzip, d.h. der PRODUCT OWNER stellt die USER STORIES, die im Status „Ready“ sind und von ihm am höchsten priorisiert wurden, dem PROJECT MANAGER vor. Dieser wählt mit dem PRODUCT OWNER gemeinschaftlich entsprechend der Priorität die USER STORIES zuzüglich einer USER STORY zur Verbesserung der Teamproduktivität (Verbesserungs-USER STORY) aus der Retrospektive aus, die das ENTWICKLUNGSTEAM innerhalb des nächsten SPRINTs realisieren kann. Dieser Entwurf des SPRINT BACKLOGS wird dem ENTWICKLUNGSTEAM zur Prüfung vorgelegt. Das ENTWICKLUNGSTEAM kann USER STORIES für den anstehenden SPRINT insbesondere ablehnen, wenn sonst die Realisierung des SPRINT BACKLOGS nicht mehr innerhalb des SPRINTs (Time Box) erfolgen könnte. Der PROJECT MANAGER legt dem PRODUCT OWNER das durch das ENTWICKLUNGSTEAM gegebenenfalls geänderte SPRINT BACKLOG vor. Durch die Akzeptanz des SPRINT BACKLOGS werden die darin enthaltenen USER STORIES verbindlicher Leistungsgegenstand für den SPRINT. Die abgelehnten USER STORIES verbleiben im PRODUCT BACKLOG und können ggfs. im nächsten SPRINT realisiert werden. SPRINTs können auch USER STORIES für Konzeption, besondere DOKUMENTATION und Tests erhalten.
- (3) Eine anschließende Änderung der Leistungsinhalte des jeweiligen SPRINT-Auftrags während des SPRINTs ist nur zulässig, wenn beide Parteien ausdrücklich in die Änderung einwilligen. Im Falle von Widersprüchen

zwischen dem SPRINT-Auftrag und dem PRODUCT BACKLOG, gehen die PRODUCT BACKLOG Items mit dem Status „Ready“ vor.

- (4) Auf Verlangen des **KUNDEN** bzw. des PRODUCT OWNERS ist es jedoch jederzeit möglich, einen laufenden SPRINT abzurechnen und unter Berücksichtigung des ursprünglichen SPRINT-Rhythmus erneut ein SPRINT PLANNING Meeting durchzuführen. **LEMUNDO** kann bei Abbruch eines laufenden SPRINTs alle hierfür bis zum Abbruch des betroffenen SPRINTs eingesetzten Ressourcen anteilig in Rechnung stellen. § 648 S. 2 und S.3 BGB wird insofern abgedungen.

6.1.7. DOKUMENTATION

LEMUNDO liefert dem **KUNDEN** die zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderliche DOKUMENTATION.

6.2. Impediments

- (1) **LEMUNDO** verpflichtet sich zum Führen einer IMPEDIMENT-Liste in einem elektronischen Verzeichnis die offen zugänglich ist und mindestens 14-tägig zwischen **LEMUNDO** und dem **KUNDEN** besprochen wird.
- (2) Der **KUNDE** verpflichtet sich, einen Ansprechpartner auf seiner Seite zu definieren, der zeitnah für die Lösung von IMPEDIMENTS sorgt.
- (3) **LEMUNDO** verpflichtet sich, alle IMPEDIMENTS, die den Projektfortschritt behindern, an das STEERING BOARD zu eskalieren. Dies sind solche IMPEDIMENTS, die älter als eine Woche sind und bei denen angenommen werden muss, dass die Inhalte nicht innerhalb des SPRINTs fertig gestellt werden können. Hiervon ausgenommen sind die IMPEDIMENTS, bei denen die Mitglieder des PROJECT LEADERSHIP TEAMS eine einvernehmliche Lösung finden können.
- (4) Jeder Vertragspartner unterrichtet den anderen unverzüglich über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen, Beistellungen und Mitwirkungen und die künftige Entwicklung des Projektes.

6.3. Fristen/Termine

- (1) Im SoW können MEILENSTEINE, Termine, Fristen und sonstige Leistungszeiten als verbindlich vereinbart

werden. Sie sind zwingend gesondert als verbindlich zu kennzeichnen. Anderenfalls sind sie unverbindlich.

6.4. Freigaben von User Stories und Meilensteinen

- (1) MEILENSTEINE können im SoW vereinbart werden. Bei jedem MEILENSTEIN soll ein abgeschlossener, in sich prüfbarer und gegebenenfalls isoliert verwend- oder verwertbarer Leistungsstand z.B.: MVP erreicht sein. Sofern USER STORIES als MEILENSTEIN vereinbart werden, erfolgt die Freigabe nach Ziffer 5.4 (3).
- (2) Die im SPRINT umgesetzten USER STORIES werden bei erfolgreicher Umsetzung im Rahmen des SPRINT REVIEWS freigegeben. Die Durchführung des SPRINT REVIEW Meetings, Tests oder andere Maßnahmen des **KUNDEN** stellen keine Abnahme des Gesamtwerks oder von Teilwerken dar. Es handelt sich bei diesen vielmehr nur um rechtlich unverbindliche Freigaben, bei denen der **KUNDE** den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat. Die SPRINT REVIEWS dienen allein der Qualitäts- und Fortschrittskontrolle. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien ausdrücklich einen MEILENSTEIN als verbindliche Frist oder als eine Teilabnahme (etwa für bestimmte Releases) vereinbaren, wobei auch diese Freigabe oder Abnahme unter dem Vorbehalt der finalen Abnahme des Gesamtwerkes steht. Der PRODUCT OWNER gleicht die gelieferten Inkremente mit den korrespondierenden USER STORIES, den darin enthaltenen Akzeptanzkriterien sowie der entsprechenden DEFINITION OF DONE ab. Die Freigabe von Inkrementen setzt im Regelfall eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung wird nach der im SPRINT-Auftrag bestätigten USER STORIES sowie den zugehörigen AKZEPTANZKRITERIEN durchgeführt. Wird die Freigabe nicht erteilt, wurde die USER STORY nicht erbracht und wieder in dem PRODUCT BACKLOG als zu leistende USER STORY aufgenommen. Sie kann vom PRODUCT OWNER nach den Regeln des SPRINT PLANNINGS für den nächsten SPRINT zur Umsetzung priorisiert werden.
- (3) **LEMUNDO** legt den Leistungsstand bei einem MEILENSTEIN prüfbar vor und fügt die Prüfunterlagen

bei. Der **KUNDE** nimmt binnen 10 Werktagen ab Zugang der Prüfungsunterlagen und Vorlage des Leistungsstandes schriftlich Stellung (Freigabefrist). Während der Freigabefrist beantwortet **LEMUNDO** sofort alle Fragen und Informationsanforderungen, andernfalls ist die Freigabefrist angemessen verlängert. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedürfen einer schriftlichen Begründung. Andernfalls gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt.

- (4) Mit der Freigabe durch den PRODUCT OWNER erklärt der **KUNDE**, dass er die gelieferten Leistungsgegenstände am Ende des SPRINTs und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben im SPRINT BACKLOG geprüft hat.
- (5) Bei einer entsprechenden Vereinbarung im SoW können Freigaben auch Auslöser für die Abrechnung von Teilvergütungen sein.

6.5. Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Über das MVP sowie ggfs. geplante Folge-Releases findet grundsätzlich eine förmliche Abnahme des Gesamterwerks statt. Sie erfolgt, sobald **LEMUNDO** die Abnahmereife der LEISTUNGSERGEBNISSE angezeigt hat. Dazu ist das seitens **LEMUNDO**, vor dem Hintergrund der Leistungsbeschreibung (namentlich der letztlich in SPRINTs gelieferten PRODUCT BACKLOG Items inklusive der dort enthaltenen AKZEPTANZKRITERIEN, der aktuellen DEFINITION OF DONE sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen nach 6.1) getestete und abnahmefähige LEISTUNGSERGEBNIS, dem **KUNDEN** zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, sofern eine Abnahme entsprechend einer im SoW ausdrücklich verabredeten Frist vorgesehen ist.
- (2) Dem PRODUCT OWNER wird das Arbeitsergebnis in einer Testumgebung (i.d.R. Staging System) zur Abnahme zur Verfügung gestellt (Stage Deployment).
- (3) Die Parteien erstellen ein Abnahmeprotokoll, aus dem sich ergibt, ob abgenommen wurde oder aus welchen Gründen die Genehmigung gegebenenfalls nicht erteilt werden konnte und welche Anpassungen zur Abnahme noch notwendig sind. Als Abnahmeprotokoll gilt das in

einem elektronischen System (z.B. JIRA) gespeicherte Ergebnis.

- (4) Sind alle im SPRINT AUFTRAG vereinbarten und gelieferten Leistungen abgenommen, gilt das LEISTUNGSERGEBNIS als abgenommen und kann ggf. live gestellt werden (Deployment des Releases). Ebenso gilt die Nutzung des Releases im Live Betrieb als Abnahme der vereinbarten Leistungen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der LEISTUNGSERGEBNISSE geht mit der Abnahme auf den **KUNDEN** über. Der **KUNDE** sorgt jedoch vor diesem Zeitpunkt für technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht).
- (6) An die Abnahme schließt sich eine sechs-wöchige HYPERCARE PHASE an, um insbesondere Fehlfunktionen, die sich z.B. nur im produktiven Betrieb zeigen oder auf die Verwendung von Schnittstellen zurückzuführen sind, zu identifizieren. Priorität hat in der HYPERCARE-PHASE die Herstellung der vollfunktionsfähigen, integrierten eCommerce-Plattform für den **KUNDEN**. Daher vereinbaren die Parteien, dass **LEMUNDO** für die HYPERCARE-PHASE nach Ziffer 11 bzw. dem SoW vergütet wird, gleich ob es sich um Mängel der werkvertraglichen Leistungsergebnisse oder um zusätzliche dienst- oder werkvertragliche Leistungen handelt.

6.6. Mängel

- (1) **LEMUNDO** übernimmt die Gewährleistung hinsichtlich der von ihr als Werkleistung erbrachten LEISTUNGSERGEBNISSE, insbesondere der SPRINT-Aufträge, dafür, dass diese nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch oder sonst nach der gewöhnlichen Verwendung aufheben oder mindern nach Maßgabe der Bestimmungen des § 633 Abs. (2) BGB.
- (2) Die vertragliche Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die von **LEMUNDO** erbrachten LEISTUNGSERGEBNISSE. Für die Mangelfreiheit der Software Dritter haftet **LEMUNDO** nicht. Diese ist vom **KUNDEN** direkt gegenüber dem Hersteller der Software

geltend zu machen. Soweit erforderlich, tritt **LEMUNDO** eigene Ansprüche gegen den Dritten an den **KUNDEN** ab. Gewährleistungsansprüche gegen **LEMUNDO** stehen nur unmittelbar dem **KUNDEN** zu und sind nicht abtretbar.

- (3) Sobald Mängel an erbrachten LEISTUNGSERGEBNISSEN auftreten oder bestehen, teilt dies der **KUNDE LEMUNDO** unverzüglich mit einer kurzen, reproduzierbaren Beschreibung des Mängelbildes in Textform mit. Der **KUNDE** hat die Pflicht, die gelieferten LEISTUNGSERGEBNISSE auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und erhebliche leicht sichtbare Fehler sind innerhalb vier Wochen ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen.
- (4) Die Mängel werden von **LEMUNDO** in angemessener Frist nach Anzeige in Textform behoben. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar oder auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die **LEMUNDO** nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung vom **KUNDEN** zu tragen.
- (5) Wird die Software durch den **KUNDEN** oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der **KUNDE** nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mit verursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.
- (6) Die Gewährleistungsrechte verjähren nach 12 Monaten nach der Abnahme.

7. Projektcontrolling

7.1. Reporting

- (1) Zur Herstellung von Transparenz werden dem **KUNDEN** von **LEMUNDO** nach Absprache Informationen zur Verfügung gestellt bzw. über das elektronische System z.B. JIRA zugänglich gemacht.
- (2) In einem regelmäßig stattfindenden Jour Fixe wird der PROJECT MANAGER dem PRODUCT OWNER des **KUNDEN** einen Überblick über den aktuellen Projektstand verschaffen. In dem Jour Fixe werden insbesondere Projektfortschritt und in angemessenen Zeiträumen auch das Projektcontrolling.

- (3) Der PROJECT MANAGER ggfs. gemeinsam mit dem SCRUM MASTER unterrichtet den PRODUCT OWNER nach dessen Vorgabe und entsprechend der SPRINT Intervalle über den Stand des Gesamtwerks.

7.2. Hinweispflichten des SCRUM MASTERS / PROJECT MANAGER

- (1) Der SCRUM MASTER/ PROJECT MANAGER hat den PRODUCT OWNER unverzüglich in Textform (E-Mail oder auch via JIRA) zu unterrichten, wenn SPRINT BACKLOG Items bzw. Änderungen derselben im SPRINT nicht oder nur teilweise umzusetzen sind oder zu einer Erhöhung der Kosten führen könnten oder eine Erhöhung der vorgehaltenen personellen Ressourcen erfordern.
- (2) Darüber hinaus sind dem PRODUCT OWNER durch den PROJECT MANAGER in Textform auch sämtliche weitere Verzögerungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weiter wird der SCRUM MASTER / PROJECT MANAGER im Zuge seiner Aufgabe zur Beseitigung von Störungen für das Entwicklungsteam das Management des **KUNDEN** entsprechend dessen Compliance-Vorgaben unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sofern Mitarbeiter des **KUNDEN** den Mitarbeitern von **LEMUNDO** tatsächlich Weisungen erteilt haben sollten bzw. dieses aus seiner Sicht zu befürchten ist. Der **KUNDE** ergreift sodann unverzüglich geeignete Maßnahmen, um diese Störung zu beseitigen.

8. Mitarbeiter und Subunternehmen

- (1) **LEMUNDO** wird vertragsgegenständliche Leistungen grundsätzlich selbst bzw. durch eigene sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ausführen. Auswahl und Einteilung dieser Mitarbeiter/innen obliegen ausschließlich **LEMUNDO**. Bei deren Auswahl und Einteilung wird **LEMUNDO** berechnete Interessen des **KUNDEN** berücksichtigen.
- (2) **LEMUNDO** ist unter nachgenannten Voraussetzungen berechtigt, zur Erbringung von Vertragsleistungen neben bzw. statt fachlich kompetenten und zuverlässigen eigenen Mitarbeiter/innen, entsprechend qualifizierte Subunternehmer einzusetzen (kurz: "sonstige Erfüllungsgehilfen"). Die beabsichtigte Einbeziehung

sonstiger Erfüllungsgehilfen ist vor deren erstmaligem Einsatz dem **KUNDEN** unter Angabe der Art der Einbeziehung in Textform mitzuteilen. **LEMUNDO** arbeitet mit Mitarbeitern der Firma DAXX in der UKRAINE zusammen.

- (3) Die Parteien stimmen darin überein, dass weder eigene Mitarbeiter von **LEMUNDO** noch sonstige Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung tätig werden, sondern aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags. **LEMUNDO** verfügt über keine Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung.
- (4) Die sich aus dem Einsatz von Mitarbeiter/innen und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere betreffend Mindestlohn, Steuer und Sozialversicherung, wird **LEMUNDO** jeweils vollständig und pünktlich erfüllen.
- (5) **LEMUNDO** verpflichtet Mitarbeiter/innen und sonstige Erfüllungsgehilfen schriftlich in mindestens gleichem Umfang entsprechend den von ihm gegenüber dem **KUNDEN** eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz, sofern diese nicht bereits schriftlich dazu verpflichtet sind.

9. Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung und Mitwirkung des KUNDEN

- (1) Der **KUNDE** hat folgende Mitwirkungspflichten, welche der PRODUCT OWNER und der PROJECT MANAGER sowie der SCRUM MASTER zu Projektbeginn in Analogie zu den SPRINTs in den folgend beschriebenen Zyklen fixieren (die Parteien können einvernehmlich im SoW eine andere Regelung treffen):
 - a. Spezifikation der USER STORIES:
Der **KUNDE** spezifiziert die USER STORIES gemeinsam mit **LEMUNDO** vorab, zumindest im Umfang für die voraussichtliche Lieferleistung des nächsten SPRINTs im vertraglich vereinbarten Format gemeinsam und schriftlich ab.
 - b. Verfügbarkeit für Rückfragen:
Innerhalb eines Entwicklungszyklus (SPRINT), stehen die Experten des **KUNDEN** für Rückfragen zur Verfügung und sind entweder telefonisch erreichbar oder beantworten schriftliche Anfragen

in der Regel innerhalb von einem Werktag, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen. Sollten bei diesen Diskussionen von einer Partei Änderungen am Umfang der Anforderung angemeldet werden, so ist diese Änderung erst nach Zustimmung des PRODUCT OWNERS gültig.

c. Freigaben des Projektfortschritts:

Der PRODUCT OWNER führt entsprechend dem Releasezyklus des **KUNDEN** eine Release Planung für die in den SPRINTs gelieferten Funktionalitäten durch und gibt das Release entsprechend frei.

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, auch im Falle von unterschiedlichen Ansichten im Projekt transparent, sachlich und offen zu kommunizieren.
- (3) Die vom **KUNDEN** in den Projektphasen zu erbringenden detaillierten Mitwirkungsleistungen werden im SoW und seinen Anlagen spezifiziert.
- (4) Der **KUNDE** stellt die jeweiligen Inhalte für den Webshop oder die Webpräsenz (z.B. Bilder, Texte) bei und stellt sicher, dass diese frei von Rechten Dritter und rechtlich für das Projekt verwendbar sind. Gleiches gilt für die geschäftlichen Prozesse und Policies (insbesondere Nutzungsbedingungen, Datenschutz Policies, Impressum), die in der eCommerce-Plattform abgebildet werden sollen.

10. Leistungsänderungen / Änderungsverfahren

- (1) In Abgrenzung zu der Fortentwicklung des PRODUCT BACKLOGS in Ziffer 6.1.3 können die Parteien im Rahmen des Änderungsverfahrens zusätzliche Leistungsänderungen abbilden.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Absatz (1) trägt der **KUNDE**. Die Leistungsänderung ist erst von **LEMUNDO** zu erbringen, wenn die Parteien eine entsprechende Vertragsänderung nach einer gemeinsamen Bewertung der Leistungsänderung vereinbart haben.

11. Einräumen von Nutzungsrechten

- (1) **LEMUNDO** räumt dem **KUNDEN** Rechte entsprechend den nachstehenden Regelungen an den LEISTUNGSERGEBNISSEN ein.
- (2) Für den Fall, dass **LEMUNDO** teilfertige oder fertige Softwarekomponenten oder Konzepte oder ähnliche

Gegenstände aus anderen Projekten zur Entwicklung einbringt (z.B. für Basisfunktionen), erhält der **KUNDE** hieran die in diesem MSA vereinbarten Nutzungsrechte nach Ziffer 11.1 als einfache Rechte. Bezüglich der eingesetzten Lizenzprodukte sind die einschlägigen Herstellervorgaben zu beachten. Dies gilt entsprechend für die eingesetzten Open Source Komponenten.

11.1. Nutzungsrechte allgemein

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der **KUNDE** an den LEISTUNGSERGEBNISSEN, die von **LEMUNDO** aufgrund einer Bestimmung dieser AGB sowie des SoW einschließlich der jeweiligen Anlagen für den **KUNDEN** erstellt wurden, mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung unmittelbar im Moment der Entstehung des jeweiligen Rechts unwiderruflich ein einfaches, umfassendes, dauerhaftes, weltweit unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Zu solchen Ergebnissen zählen insbesondere LEISTUNGSERGEBNISSE, die angefertigte DOKUMENTATION nach Ziffer 6.1.7 sowie sonstige Unterlagen, wie z.B. Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Vorlagen sowie Programme und Datenbanken oder Teile davon, sofern sie jeweils vorhanden sind.
- (2) Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte und unbekanntete Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht der Vervielfältigung sowie Verbreitung der LEISTUNGSERGEBNISSE auch das Recht der Überlassung für Outsourcing-Zwecke.
- (3) Die Rechtseinräumungen dieser Ziffer 11 sind durch die in Ziffer 12 dieses MSAs vereinbarte Vergütung abgegolten und erfolgen ohne zusätzliche Kosten für den **KUNDEN**.
- (4) Soweit der **KUNDE** die Urheberrechte an notwendigen Unterlagen oder Ergebnissen selbst innehat, werden **LEMUNDO** die notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zur Leistungserfüllung bis zum Vertragsende des jeweiligen SoW eingeräumt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Ziffer 11 beschränken nicht das Recht der Parteien, Ideen, Konzepte oder Verfahrensweisen, welche die vertragsgegenständlichen

Leistungen betreffen und im Lauf der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-How ihrer jeweiligen Mitarbeiter Hilfspersonen oder beigezogenen Dritten geführt haben, unter Vorbehalt der Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 16 weiter zu verwenden, soweit hierdurch keine Schutzrechte der anderen Partei oder eines Dritten verletzt werden.

11.2. Software von Drittherstellern

- (1) Soweit **LEMUNDO** Produkte Dritter einsetzt, stimmen sich die Parteien grundsätzlich vor Abschluss eines SoW sowie im Fortgang des jeweiligen Projektes laufend darüber ab. Dazu stellt **LEMUNDO** dem **KUNDEN** eine Liste von Produkten Dritter einschließlich geplanter Integration zur Verfügung, die im Projekt verwendet werden oder verwendet werden sollen. Der **KUNDE** widerspricht dem Einsatz des Dritt-Produktes spätestens innerhalb einer Woche. Anderenfalls gilt die Zustimmung des **KUNDEN** als erteilt. Weiter verpflichtet **LEMUNDO** sich, den **KUNDEN** bei der Einräumung aller zur Nutzung und Verwertung der Vertragsleistungen erforderlichen Rechte für diese Produkte zu unterstützen.
- (2) Im Übrigen gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Softwarehersteller für die oben angeführten Drittsoftwareprodukte. Diese werden dem **KUNDEN** von **LEMUNDO** jeweils aktuell zur Verfügung gestellt.
- (3) Der **KUNDE** verpflichtet sich, **LEMUNDO** die für die weitere Entwicklung und Customizing notwendigen Lizenzen bereitzustellen.

11.3. Freiheit von Rechten Dritter

- (1) **LEMUNDO** stellt in seinem Verantwortungsbereich sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte innerhalb einer Verjährungsfrist von 36 Monaten Ansprüche wegen Verletzung von Rechten geltend machen, gilt Folgendes:
- (2) Der **KUNDE** wird **LEMUNDO** unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich oder in Textform unterrichten, **LEMUNDO** alle zur Abwehr erforderlichen und beim **KUNDEN** vorhandenen Informationen erteilen und **LEMUNDO** sonstige angemessene, dem **KUNDEN** zumutbare Unterstützung gewähren.

- (3) **LEMUNDO** übernimmt auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem **KUNDEN** die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Der **KUNDE** ist verpflichtet, **LEMUNDO** auf Antrag im Innenverhältnis die Prozessführung einzuräumen, sofern der **KUNDE** nicht wichtige Gründe anführen kann, aus denen er in die Prozessführung eingebunden bleiben muss. **LEMUNDO** erteilt dem **KUNDEN** insoweit unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche. Geschieht dies nicht, hat der **KUNDE** die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren.
- (4) **LEMUNDO** wird den **KUNDEN** von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten freistellen, die im Zusammenhang mit einer rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen, sowie sämtlichen Eigenschaden bei ihm ersetzen.
- (5) Sollte festgestellt werden, dass die Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird **LEMUNDO** auf eigene Kosten dem **KUNDEN** die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen oder die Programme in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- (6) Sollte **LEMUNDO** nicht in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, ist der **KUNDE** zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 14 (3) berechtigt.
- (7) Sofern sich die Rechte Dritter auf durch den **KUNDEN** beizustellende Werke, Software oder andere geschützte Gegenstände oder Rechte beziehen, gelten die Ziffern 11.3 (1) bis (3) vice versa zu Gunsten von **LEMUNDO**. Ziffer 13 findet Anwendung.
- (8) Die Haftung von **LEMUNDO** nach Ziffer 11.3 ist ausgeschlossen, wenn der Umstand, dass ein Recht Dritter verletzt worden ist, vom **KUNDEN** zu vertreten ist. Dies ist z.B. der Fall bei Bildern und Texten, die **LEMUNDO** vom **KUNDEN** zur Einbettung in den Webshop erhält oder die vom **KUNDEN** selbstständig eingefügt worden sind. **LEMUNDO** trifft keine Pflicht, die Rechte Dritter an vom **KUNDEN** erhaltenen Daten und sonstigen Unterlagen zu prüfen.

C. Vergütung

12. Vergütung

12.1. Tagessätze

- (1) **LEMUNDO** berechnet für seine Leistungen Tagessätze nach der aktuellen Preisliste, es sei denn, dass im SoW andere Tagessätze vereinbart werden. Ein Tagessatz entspricht acht Arbeitsstunden. Die Preise berechnen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Anpassungen der Tagessätze müssen von **LEMUNDO** zu der in Ziffer 14 (2) genannten Frist bekannt gegeben werden. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch des **KUNDEN** innerhalb eines Monats nach Erhalt des Anpassungswunsches, gilt die Anpassung als angenommen.

12.2. Ressourcenplanung und monatliches Kontingent

- (1) Die Parteien vereinbaren im Rahmen eines SoW regelmäßig feste Stundenkontingente je Monat (Monatskontingent), die vom **KUNDEN** verbindlich abgenommen werden. **LEMUNDO** verpflichtet sich, das Kontingent im Sinne des Projekts sinnvoll auf die notwendigen Projektbereiche und Ressourcen zu verteilen. Dies gewährleistet Planungssicherheit und sichert eine bevorzugte Ressourcenallokation durch **LEMUNDO**.
- (2) **LEMUNDO** behält sich das Recht vor, diese monatlich vereinbarten Kontingente zu reduzieren, sofern sich die Ressourcenverfügbarkeit auf Seiten von **LEMUNDO** kurzfristig oder unvorhersehbar aufgrund von nicht von **LEMUNDO** zu verantwortenden Faktoren, insbesondere Krankheit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, reduzieren sollte. **LEMUNDO** wird den **KUNDEN** in diesem Fall zeitnah davon in Kenntnis setzen.
- (3) **LEMUNDO** behält sich das Recht vor, Aufgaben nach Verfügbarkeit der spezialisierten Fachkräfte im Entwickler-Team zu priorisieren, planen und zu verteilen.

12.3. Zahlungsmodalitäten

- (1) Im SoW vereinbarte Monatskontingente werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind jeweils bis zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Überschreitet der Zahlungsausstand (überfällige Rechnungen) zum Monatsende mehr als 100% der Vergütung für das Monatskontingent, wird **LEMUNDO** für die Dauer des Verzugs zuzüglich zwei Monaten von der Leistung befreit. **LEMUNDO** kann zudem dem **KUNDEN** die monatliche Pauschale für jeden angefangenen Monat des Zahlungsausstands in Rechnung stellen. Auch steht es **LEMUNDO** frei, weitere Verzugschäden geltend zu machen.
- (3) Wird das vereinbarte Monatskontingent für die Umsetzung der Anforderungen überschritten, so werden Mehraufwände mit der nächsten Monatsrechnung oder quartalsweise zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Wird das vereinbarte Monatskontingent und die damit reservierten Ressourcen durch den **KUNDEN** nicht in Anspruch genommen (Minderaufwände), so besteht die Möglichkeit maximal 20% des vereinbarten Monatskontingents bis zum jeweiligen Quartalsende aufzusparen oder rückzuerstatten. Ein Übertrag dieser Stunden bzw. des Minderaufwands in das nächste Quartal ist nicht möglich. Eine Abrechnung von Minderaufwänden erfolgt quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats. Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung der Minderaufwände mit dem Monatskontingent des Folgemonats.
- (5) Rechnungskorrekturen oder Gutschriften erfolgen quartalsweise mit der jeweils folgenden Monatsabrechnung.

12.4. Vereinbarter Zahlplan

- (1) Für abgeschlossene Projekte (z.B. Entwicklung einer eCommerce-Plattform sowie damit zusammenhängende Tools und Prozesse) können die Parteien alternativ zu Ziffer 12.3 einen Zahlplan vereinbaren. In diesem Fall zahlt der **KUNDE** das im SoW geschätzte Gesamtstundenkontingent nach folgender Staffelung entsprechend dem in Ziffer 6.1.2 dargestellten Vorgehen:
 - a. 30% des Gesamtbetrags nach Erteilung des Auftrags

- b. 20% des Gesamtbetrags nach Abschluss und Abnahme des Designs
 - c. 30% des Gesamtbetrags nach Stage Deployment / Bereitstellung zur Abnahme
 - d. 20% des Gesamtbetrags nach zum Abschluss des im SoW vereinbarten Projekts (z.B. Go-Live des Online-Shops, Ende der HYPERCARE PHASE)
- (2) Da die im SoW aufgeführten Stunden auf initialen Schätzungen beruhen, erfolgt bei Abweichungen der Schätzungen bzw. erwarteten Gesamtaufwände nach jeder Phase eine Rechnungskorrektur für zusätzlich angefallenen Stunden bzw. eine Gutschrift für Stunden, die nicht geleistet wurden.

D. Sonstige Regelungen

13. Haftung

- (1) Selbstverständlich haftet **LEMUNDO** dem **KUNDEN** für alle Schäden, die durch **LEMUNDO**, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretungsorgane verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Die Haftung setzt voraus, dass der **KUNDE** Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf belegen (z.B. den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung oder der Qualitätssicherung); sonst wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dies nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung von **LEMUNDO** oder seiner Erfüllungsgehilfen wird bei nicht grob fahrlässiger Pflichtverletzung auf den einfachen Auftragswert je SoW, höchstens jedoch auf 50.000 EUR pro Fall bzw. 100.000 EUR pro Jahr, beschränkt.
- (3) Die Haftung des **KUNDEN**, seiner Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretungsorgane wird bei nicht grobfahrlässiger Pflichtverletzung auf den einfachen Auftragswert je SoW, höchstens jedoch auf 50.000 EUR pro Fall bzw. 100.000 EUR pro Jahr, beschränkt.

- (4) Auf Wunsch des **KUNDEN** können die Haftungsbegrenzungen jederzeit angehoben werden, wenn der **KUNDE** die Kosten für eine weitergehende Haftpflichtversicherung von **LEMUNDO** übernimmt.
- (5) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung insbesondere nach ProdHaftG. Der **KUNDE** ist zur Schadensminderung verpflichtet, beispielsweise durch Datensicherung und durch Virenabwehr nach dem Stand der Technik.
- (6) Soweit Dritte Ansprüche gegen **LEMUNDO** geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des **KUNDEN** gegen diesen Vertrag oder gegen eine gesetzliche Pflicht haben, stellt der **KUNDE LEMUNDO** von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- (7) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach dieser Vorschrift verjähren 24 Monate nach dem Ende des jeweiligen SoW.

14. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Parteien das SoW unterzeichnen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des dritten Quartals eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- (4) Als wichtiger Grund, der zu einer solchen außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, gilt insbesondere, wenn
 - a. begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungseinstellung des **KUNDEN** auftreten;
 - b. der Zahlungsverzug des **KUNDEN** mehr als 2 Monats-Pauschalen bzw. Monatsrechnungen übersteigt;
 - c. ein Insolvenzverfahren bei einer der Parteien eröffnet wird.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Auf Wunsch des **KUNDEN** übergibt **LEMUNDO** bei Ende des MSA oder des letzten gültigen SoW, je nach dem

was später ist, die DOKUMENTATION und die Zugänge zur eCommerce-Plattform des **KUNDEN** an den **KUNDEN** oder einen von ihm benannten Dritten. Der Kunde trägt die Aufwände für die Übergabe, inkl. ggfs. Onboarding, Support, relevantem Know-How.

15. Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet.
- (2) Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für das Ende des Hindernisses.
- (3) Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit **LEMUNDO** auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- (4) Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (2) **LEMUNDO** verpflichtet auch alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern. Sofern **LEMUNDO** als Auftragsverarbeiter tätig wird, werden die

Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung entsprechend Anlage 1 abschließen.

- (3) Soweit Dritte Ansprüche gegen **LEMUNDO** geltend machen, die ihre Ursache in einem Verstoß des **KUNDEN** gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher haben, gilt Ziffer 13 entsprechend zu Gunsten von **LEMUNDO**. Ebenfalls stellt der **KUNDE LEMUNDO** von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der **KUNDE** verpflichtet sich, **LEMUNDO** auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen **LEMUNDO** verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der **KUNDE** Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

17. Streitschlichtung

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V."), derzeit

Prof. Dr. Axel Metzger
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D 10099 Berlin
DEUTSCHLAND
Tel.: 0049-30-2093-3382
Fax: 0049-30-2093-3599
E-Mail: schlichtung@dgri.de
Homepage: <http://www.dgri.de/>

oder die jeweilige auf der Webseite der DGRI e.V. unter <http://www.dgri.de/> angegebene Adresse der Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

- (2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des

Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

- (3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie den unter diesem Vertrag vereinbarten SoW und/oder Leistungsscheinen samt den jeweiligen Anlagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für eine Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses und des Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Beide Parteien sind mit der elektronischen Signatur des Angebots einverstanden, und sich darin einig, dass durch diese Signatur eine gültige Vereinbarung zustande kommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von **LEMUNDO**.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieses MSA oder den unter diesem MSA vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen unwirksam sein sollten oder dieser MSA sowie die unter diesem MSA vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses MSA sowie den darunter vereinbarten SoW samt den jeweiligen Anlagen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (5) Dieser Vertrag sowie alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge
über den internationalen Warenkauf (CISG).